

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24		DIENSTAG, DEN 8. AUGUST	2017
Tag	Inhalt	Seite	
24. 7. 2017	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2	229	
25. 7. 2017	Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung	231	
27. 7. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 87	231	
1. 8. 2017	Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuländer Moorwiesen neu: 791-1-122, 791-1-118	233	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg

Vom 24. Juli 2017

Auf Grund von § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1147), § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Verbindung mit § 1 Nummern 1 und 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 30. März 2017 (HmbGVBl. S. 90), werden folgende Nummern 17 bis 19 angefügt:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenver- arbeitung beauftragte Stelle	Datum
„17.	Amtsgericht Hamburg-Harburg	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Fa- miliensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Ge- richtsbarkeit Anwen- dung findet, mit Aus- nahme von Grund- buchsachen	Dataport	13. September 2017
18.	Amtsgericht Hamburg-St. Georg	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Fa- miliensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Ge- richtsbarkeit Anwen- dung findet, mit Aus- nahme von Grund- buchsachen	Dataport	13. September 2017
19.	Amtsgericht Hamburg- Wandsbek	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Fa- miliensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Ge- richtsbarkeit Anwen- dung findet, mit Aus- nahme von Grund- buchsachen	Dataport	13. September 2017“

Hamburg, den 24. Juli 2017.

Die Justizbehörde

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung
und der allgemeinen Fortbildung**

Vom 25. Juli 2017

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), wird verordnet:

In Anlage C der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 556), wird in Nummer 2.1 folgender Satz angefügt:

„Für alle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigten Kinder ist die Betreuung an Ferientagen bis zu sechs Wochen gebührenfrei.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Juli 2017.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Lohbrügge 87**

Vom 27. Juli 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193, 2197), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummern 2 und 3 der Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 87 vom 17. August 1999 (HmbGVBl. S. 215), geändert am 15. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 4), erhält folgende Fassung:

- „2. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), geändert am 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 323), die der

Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen), Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

3. In den Gewerbegebieten sind ausschließlich das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Lagerplätze, Lagerhäuser, Tankstellen, Bordelle und bordellartige Betriebe sind unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Eine Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Juli 2017.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuländer Moorwiesen

Vom 1. August 2017

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Neuland und Gut Moor gelegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist es, die von einer Grünlandnutzung geprägte, weiträumige und offene Kulturlandschaft der Neuländer Moorwiesen mit ihrem engmaschigen Netz wertvoller Moorböden, Gräben und ihren feuchten und nassen Wiesen und Weiden mit Stillgewässern als Lebensstätten für die dort beheimateten seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen; hierzu gehören insbesondere am Boden brütende Wiesenvögel wie Kiebitz, Rotschenkel und Bekassine, Amphibien wie Moorfrosch, Libellen wie Grüne Mosaikjungfer, Keilflecklibelle und Gefleckte Smaragdlibelle sowie Sumpfdotterblume, Laichkräuter und Wasserfeder.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland gewährleistet ist,
2. standortfremde Pflanzenarten wie Japanischen Staudenknöterich zu entfernen,
3. für die Instandhaltung von nicht asphaltierten Wegen ausschließlich natürliche, nicht zu Nährstoffeintrag führende Baumaterialien zu verwenden.

§ 4

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zum Zweck des Naturschutzes sind von Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. das Entfernen standortfremder Pflanzenarten,
2. die Pflege und Offenhaltung von Grünland und Gräben.

§ 5

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen und Pilze oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere, Pflanzen oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen, sowie Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen, Fischfutter oder andere Mittel mit düngender Wirkung in die Gewässer einzubringen oder die Gewässer auf andere Art und Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen,
5. die Jagd auszuüben, ausgenommen auf Fuchs, Marderhund, Waschbär, Schwarzwild, Rehwild sowie Grau-, Nil- und Kanadagans in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres,
6. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten,
7. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder motorisierte Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
8. außerhalb dafür zugelassener Wege zu reiten oder mit Kutschen zu fahren,
9. Hunde oder andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
10. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
11. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren, in den Gewässern zu baden oder zu tauchen, zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen,
12. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
13. Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände oder Glas wegzuerwerfen oder zurück zu lassen,

14. zu zelten oder zu lagern,
15. die Ruhe der Natur durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,
16. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
17. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Kabeltrassen, Masten, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken, Stege, Beleuchtungen oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
18. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder von Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
21. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben zuzuschütten oder Drainagen anzulegen, sowie die Gewässer vollständig abzulassen,
22. Beetgräben in der Zeit vom 1. April bis 31. August zu unterhalten,
23. mineralischen Stickstoffdünger oder Gülle auszubringen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
24. die Kulturart zu verändern, insbesondere Grünland in Ackerflächen umzuwandeln,
25. die Grasnarbe des Grünlandes umzubrechen oder durch Überweidung zu zerstören,
26. die Grünlandflächen in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai maschinell zu bearbeiten,
27. Stallmist, Heu oder in Kunststoff eingeschweißte Silage länger als einen Monat zu lagern und für das Einwickeln von Heu oder Silage anderes als grün eingefärbtes Material zu verwenden,
28. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen,
29. Verkaufsstände oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 7, 10 bis 13, 15, 17, 19 bis 25 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
2. die Nummern 1, 2, 6, 7, 15 und 20 für erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
3. die Nummern 1, 2, 6, 7, 15 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 sowie, soweit bestehende Einfriedungen oder Tränken unterhalten werden, die Nummer 17 für die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
4. die Nummern 1, 2, 5 bis 7, 9 und 15 im Rahmen der zugelassenen Ausübung der Jagd, für die ordnungsgemäße Aus-

übung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226, 1227), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,

5. die Nummer 19 für das Anbringen von Schildern, die als Orts- oder Verkehrshinweise dienen, im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde,
6. die Nummern 1, 2, 6, 7 und 15 für Verkehrssicherungsmaßnahmen, die mit der für Naturschutz zuständigen Behörde abgestimmt sind,
7. die Nummer 25 im Rahmen der Nutzung als Hausweide auf den Flurstücken 1277, 1279, 119 und 128 der Gemarkung Neuland,
8. die Nummern 1, 2, 6, 7, 15 und 20 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.

(3) Von den Verboten des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde in folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

1. von der Nummer 23 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist,
2. von den Nummern 23 und 26 für die Anwendung von Düngemitteln oder für eine maschinelle Bearbeitung während der Sperrfrist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, soweit erhebliche Ertrags-einbußen zu befürchten sind und die Erteilung einer Ausnahme naturschutzfachlich vertretbar ist,
3. von der Nummer 8 für das Reiten mit Zustimmung des Flächeneigentümers, soweit die Erteilung einer Ausnahme naturschutzfachlich vertretbar ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 7

Außerkräfttreten

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland vom 22. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-q), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2016 S. 11), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. August 2017.



